

der 10. März und wird am 15. April geliefert, so ist die Vertragsstrafe wegen Lieferverzugs für die Zeit vom

11. März bis 10. April am 11. April in Rechnung zu stellen (§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB), für die Zeit vom 11. April bis 15. April ist die Rechnung über die Vertragsstrafe am 16. April auszustellen. „Monatlich“ bedeutet somit nicht jeweils den letzten des Monats. Wird bei gleichem Liefertermin am 22. März geliefert, so ist die Vertragsstrafe am 23. März in Rechnung zu stellen.

Die Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Wertes der nicht qualitätsgerechten Lieferung ist bei einem offenen Mangel nach seiner Feststellung, im Anwendungsbereich des allgemeinen Mustervertrages spätestens am 15. Tag nach Entgegennahme, bei einem verdeckten Mangel unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzug, in Rechnung zu stellen. Wenn in den vorgesehenen Fällen (anders nach einzelnen Allgemeinen Lieferbedingungen für bestimmte Branchen) seine Anzeige innerhalb von 15 Tagen nach Entgegennahme der Ware rechtlich wirksam ist, muß sinngemäß als „unverzügliche“ Inrechnungstellung noch der letzte Tag der 15 tägigen Frist angesehen werden.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der 6. DurchBest. zur WO legt den Zeitpunkt der Inrechnungstellung der Vertragsstrafe fest. § 4 Abs. 2 Satz 2 bestimmt den Beginn der Verjährungsfrist für die Vertragsstrafe. Als diesen Zeitpunkt legt er den Ablauf der Frist fest, „die für die Berechnung der Vertragsstrafe vorgeschrieben ist“. Das ist der Zeitpunkt für ihre Inrechnungstellung nach § 4 Abs. 1 Satz 1. Diese Auslegung wird vom Wortlaut gedeckt und ist zweckgemäß. Deutlicher würde dies zum Ausdruck kommen, wenn in § 4 Abs. 2 Satz 2 bestimmt wäre, daß die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnt, der für die Inrechnungstellung der Vertragsstrafe vorgeschrieben ist.

Als Folge der Auffassung, daß „monatlich“ in § 4 Abs. 1 Satz 1 „kalendermonatlich“ bedeute und § 4 Abs. 2 Satz 2 so auszulegen sei, daß der Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist der Ablauf der Frist ist, für die Vertragsstrafe zu berechnen ist, käme man zu dem Ergebnis, daß der Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Inrechnungstellung und des Beginns der Verjährungsfrist auseinanderfallen. Das sollte aber vermieden werden, und dementsprechend ist eine solche Auslegung

des § 4 Abs. 2 Satz 2⁷⁾ abzulehnen. Außerdem würde dann § 4 Abs. 2 Satz 2 nur die Fälle erfassen, bei denen sich die Vertragsstrafe von Tag zu Tag der Pflichtverletzung erhöht, nicht aber diejenigen, bei denen die Vertragsstrafe in einem festen Prozentsatz zu berechnen ist.

Diese Berechnung der Verjährungsfrist gilt für alle Fälle, in denen Vertragsstrafe zu zahlen ist, damit auch für die Vertragsstrafen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung. Diese Vertragsstrafe ist neben den Gewährleistungsansprüchen und den Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels (schuldhaftes nicht qualitätsgerechte Lieferung; entsprechende Anwendung von § 286 Abs. 1 BGB) einer der Mängelansprüche. Während für alle anderen Mängelansprüche die Verjährungsfrist mit der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes beginnt (§ 8 Abs. 1 Satz 3 des Mustervertrages, § 477 BGB) und in der Regel sechs Monate später endet, beginnt somit die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung mit dem vorgesehenen Zeitpunkt ihrer ordnungsgemäßen Inrechnungstellung und endet sechs Monate später. Da die letztere Regelung die zweckgemäßere, unseren Verhältnissen besser entsprechende ist, ist sie nicht durch die Regelung der Fristberechnung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 des allgemeinen Mustervertrages und des § 477 BGB zu ersetzen, vielmehr ist die Regelung der Berechnung der Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche gesetzgeberisch, also als rechtspolitische Forderung, der Regelung der Berechnung der Verjährungsfrist für die Vertragsstrafe anzupassen: Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist auch für die anderen Mängelansprüche sollte der Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Mängelrüge sein.

Die oben angeführte Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts ist noch in einer weiteren Hinsicht bemerkenswert. Sie erkennt die Wandlung als ein zulässiges Gewährleistungsrecht im Lieferschuldverhältnis an. Obwohl dieses Recht im allgemeinen Mustervertrag nicht vorgesehen ist, ist es in Ausnahmefällen, dies muß betont werden, wegen der Einheitlichkeit unseres Rechts unter Anwendung der subsidiär geltenden Bestimmungen des BGB der einzige Weg zur Abwicklung von Lieferschuldverhältnissen⁸⁾.

⁷⁾ Ich habe in Diskussionen diese Auffassung bisher selbst vertreten.

⁸⁾ vgl. hierzu „Staat und Recht“ 1952, Heft 1/2, S. 92.

Die Zwangsvollstreckung als Teil des Zivilprozesses

Von Dr. WERNER ARTZT, wiss. Mitarbeiter der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

I

Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen ist der letzte, abschließende Teil der gerichtlichen Tätigkeit im Zivilprozeß. Sie ist ein Abschnitt des Zivilprozesses und verwirklicht dessen gesellschaftliche Funktionen. In der Zwangsvollstreckung des kapitalistischen Rechts spiegeln sich in gleichem Maße wie im Zivilprozeß die antagonistischen Widersprüche der Klassengesellschaft, die Widersprüche zwischen Kapital und Arbeit und zwischen den Ausbeutern selbst¹⁾.

In der bürgerlichen Gesellschaft dient das Zwangsvollstreckungsrecht dem Kapitalisten, der mit Hilfe von Rechtsgeschäften in Gestalt seines Handelsprofits am Arbeitslohn der Arbeiter partizipiert. Er verkauft ihnen das Möbelstück, den Rundfunkempfänger, das Fahrrad, die Nähmaschine auf Abzahlung gegen Eigentumsvorbehalt unter enormer Zinsberechnung und unter drückenden Bedingungen, um für den Fall des Zahlungsverzuges die Vollstreckung aus dem Eigentumsvorbehalt rücksichtslos durchzuführen. Die bereits gezahlten Raten werden dabei auf die Abnutzung angerechnet und erhöhen den Profit des Kapitalisten. Ebenso verfahren jene Kreditinstitute, die unter wucherischen Zinsen

gegen Sicherungsübereignungen „Personalkredite“ gewähren und im Falle des Verzuges mittels der Zwangsvollstreckung die Herausgabe der sicherungsweise übereigneten Gegenstände durchführen. Die schon geleisteten Ratenzahlungen werden auf Zinsen, Verzugschaden, Bereitstellungsprovisionen usw. angerechnet, während aus dem Verkaufserlös des herausverlangten Gegenstandes nochmals ansehnlicher Gewinn erzielt wird.

Ebenso unerbittlich wenden sich die Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Falle der zwangsweisen Räumung einer Wohnung gegen den Arbeiter und seine Familie. Den Pressenotizen der letzten Jahre können genügend Beispiele dafür entnommen werden, wie in Westberlin Arbeiterfamilien rücksichtslos auf die Straße gesetzt werden. Der in den Verfassungen vieler kapitalistischer Staaten zu findende Grundsatz, daß die Wohnung unverletzlich sei, gilt nur im Rahmen der kapitalistischen Ware-Geld-Beziehungen, und jeder Hauseigentümer kann mit Hilfe des Gerichtsvollziehers des gleichen Staates demonstrieren, daß dieser Grundsatz bei der Heiligkeit des Privateigentums endet. Der Klasseninhalt des Lohnpfändungsrechts im kapitalistischen Staat ist bereits früher dargestellt worden²⁾. So ist die Zwangsvollstreckung im kapitalistischen Staat ebenso wie der Zivilprozeß ein Mittel, um die durch

i) Für den Zivilprozeß vgl. „Über die richterlichen Pflichten bei der Leitung von Zivilprozessen“ in NJ 1952 S. 605 und „Anleitung für den Zivilprozeß“, herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Abschnitt I.

2) vgl. „Lohnpfändungsschutz — eine Frage der Übereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit den Produktivkräften“ in NJ 1953 S. 196.